



Merkblatt zur Hühnerhaltung (Hobbyhaltung)

Stand: Januar 2024

1. Melde- und Beitragspflicht

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, ist verpflichtet, dies der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.

Für die Geflügelhaltung muss beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Betriebsnummer beantragt werden.

Die Halter von Hühnern und Truthühnern müssen ihren Bestand bei der Bayerischen Tierseuchenkasse melden und sind beitragspflichtig.

Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Tiere auch für Hobbyhalter, die ihre Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Anschrift des Halters
- Standort der Tiere
- Tierart, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart
- Landwirtschaftliche Betriebsnummer der Geflügelhaltung

Zuständige Veterinärbehörde:

Landratsamt Augsburg, Veterinäraufgaben und Verbraucherschutz

Prinzregentenplatz 4; 86150 Augsburg;

Tel.: 0821 3102 2264

vet-amt@LRA-a.bayern.de

[Homepage](#)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg:

Postfach 1164, 86391 Stadtbergen

Tel. 0821 43002-0

poststelle@aelf-au.bayern.de

www.aelf-au.bayern.de

[Antragsformular](#)

Bayerische Tierseuchenkasse:

Postfach 81 02 60, 81902 München

Tel. 089 929900-0

info@btsk.de

<https://btsk.de/>

[Anmeldeformular](#)



2. Haltungsanforderungen

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat die Broschüre „Informationen zur Hobby-Hühnerhaltung“ erarbeitet (abzurufen auf www.bestellen.bayern.de mit Schlagwortsuche „Hühnerhaltung“)

Die Broschüre informiert über die Pflichten des Hobby-Hühnerhalters, insbesondere:

- tierschutzgerechte Haltung und Pflege von Hühnern
- Biosicherheit/Schutz vor Tierseuchen, Führung eines Bestandsregisters
- Pflichtimpfung gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest)
- typische Erkrankungen von Hühnern
- Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln, Dokumentation
- Hühner als Lebensmittellieferanten

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen. Die Einträge im Bestandsregister müssen drei Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorgezeigt werden.

Muster eines Bestandsregisters: [Link zur PDF-Datei](#)

Alle Hühner und Truthühner müssen regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit (ND, atypische Geflügelpest) geimpft werden. Ein Nachweis dieser Impfung muss auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorgezeigt werden.

Hinweise zur ND-Impfung in Hobbyhaltungen: [Link zu LAVES-Merkblatt, PDF-Datei](#)

Hühner gelten rechtlich als lebensmittelliefernde Tiere, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden. Die Nachweise über den Erwerb und die Anwendung apotheken- und verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel (z.B. Entwurmungen, Mittel gegen Milben, Durchfallerkrankungen etc.) müssen fünf Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorgezeigt werden.

3. Tierseuchen: mögliche Aufstallungspflicht

Bei einem Tierseuchenausbruch kann jederzeit sehr kurzfristig amtlich angeordnet werden, dass Geflügelhalter ihre Tiere aufstallen müssen, d.h. die Tiere müssen in Ställen oder überdachten Volieren ohne Kontakt zu Wildtieren untergebracht werden (zuletzt im Jahr 2021, Ausbruch der Geflügelpest). Es empfiehlt sich daher, eine mögliche Aufstallpflicht bereits bei den Planungen für eine zukünftige Geflügelhaltung zu berücksichtigen.

Aktuelle Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) vom 20.10.2022: [Link](#)

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat ein Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen erarbeitet: [Link](#)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.